

Grundsätze

für die Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen durch die
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

I. Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages in den Bereichen Prävention, Rehabilitation und Kompensation vergeben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sachliche und finanzielle Zuwendungen für Forschungsvorhaben externer Stellen.
- (2) Hierfür ist bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ein Forschungsfonds als Einrichtung der Unfallversicherungsträger geschaffen worden.

II. Voraussetzungen

- (1) Die DGUV prüft die Eignung und Zuwendungsfähigkeit der Forschungsvorhaben. Als Maßstäbe legt sie die wissenschaftliche Qualität der Vorhaben, die Verwertbarkeit der Ergebnisse für die Allgemeinheit und die praktische Arbeit der Unfallversicherungsträger sowie die sozialpolitische Prioritätensetzung im Konsens der Sozialpartner zu Grunde.
- (2) Eine Zuwendung wird für ein Forschungsvorhaben insoweit gewährt, als ein übergreifendes Interesse vorliegt.

III. Beantragung

- (1) Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich einen formgebundenen Antrag voraus, der an die DGUV zu richten ist.
- (2) Gemeinschaftseinrichtungen der Unfallversicherungsträger sind nicht antragsberechtigt.
- (3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnene Vorhaben sind in der Regel nicht zuwendungsfähig.
- (4) Wird der Antrag über einen Unfallversicherungsträger an die DGUV geleitet, so soll dieser eine fachliche Stellungnahme beifügen.

IV. Art und Umfang der Unterstützung

- (1) Die Zuwendung kann in der Regel bis zur Hälfte der voraussichtlichen Forschungskosten betragen; dieser Finanzierungsanteil kann erhöht werden, soweit das Interesse der DGUV an der Durchführung der Forschung das Eigeninteresse des Forschungsnehmers überwiegt.
- (2) Zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit holt die DGUV Auskünfte und fachliche Stellungnahmen von unabhängigen Experten und Wissenschaftlern ein. Die DGUV wahrt grundsätzlich die Anonymität der hierzu eingeschalteten Gutachter. Diese kann aufgehoben werden, sofern Antragsteller und Gutachter einem weitergehenden fachlichen Austausch zustimmen.
- (3) In begründeten Fällen kann für einen von der DGUV vergebenen Forschungsauftrag eine Vollfinanzierung aus Mitteln des Forschungsfonds erfolgen. Abschnitt V. gilt analog.

V. Bewilligung

- (1) Über Anträge entscheidet der Hauptausschuss des DGUV-Vorstandes nach fachlicher Vorprüfung durch die zuständigen Grundsatzausschüsse.
- (2) Untersuchungen zu Grundsatzfragen der gesetzlichen Unfallversicherung bedürfen der besonderen Mittelbewilligung der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Zuwendung wird ein formgebundener Vertrag abgeschlossen. Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Zuwendungen aus Mitteln des Forschungsfonds der DGUV sind Bestandteil des Vertrages.